

Düsseldorf, 2. November 2020

Infektionsschutzrechtliche Vorgaben in den Kindertageseinrichtungen nach der Coronaschutzverordnung und Coronabetreuungsverordnung

Aufgrund der am 02.11.2020 in Kraft getretenen strikteren Bestimmungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen verschiedene Fragen und Problemstellungen auch aufgrund vermehrter Nachfragen von Gesundheitsämtern entstanden. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Aus dem Zusammenspiel der geltenden Bestimmungen von Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) und Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) ergeben sich die folgenden allgemeinen Vorgaben:

1. Es gelten weiterhin die besonderen Regelungen der CoronaBetrVO. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 7, wonach die Bestimmungen der CoronaBetrVO unberührt bleiben. Daraus lässt sich ableiten, dass sich die allgemeinen Bestimmungen zwar aus der CoronaSchVO ergeben, zugleich jedoch stets auf die besonderen Bestimmungen der CoronaBetrVO zu beachten sind.
2. In Kindertageseinrichtung darf der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO).
3. Von der Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken, die bei der Nicht-Einhaltung der Mindestabstände relevant werden können, sind gemäß § 3 Abs. 4 CoronaSchVO u. a. Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können (mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen) ausgeschlossen.
4. Die genaueren Vorgaben, ob und in welchen Fällen in Kindertageseinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Alltagsmaske getragen werden muss, ergeben sich wiederum aus der CoronaBetrVO. Denn in § 3 Abs. 3 der CoronaSchVO heißt es hierzu: „Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.“
5. In § 2 Abs. 1 CoronaBetrVO bestimmt: „Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 2 und 3 der CoronaSchVO), außer zum Beispiel zur Einnahme von Speisen und Getränken, zu tragen.“

In der Kindertageseinrichtung kann es zu verschiedenen Aufeinandertreffen zwischen erwachsenen Personen kommen. Fraglich ist daher, wie die Formulierung „Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen“ auszulegen ist und auf welche Situationen sie angewendet werden muss:

- Eltern/Elternteile – Mitarbeiter*innen
in jedem Fall gilt diese Bestimmung auf das Zusammentreffen zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Verordnung selber das Betreten und Verlassen des Betreuungsangebots als Beispiel eines Zusammentreffens aufgreift.
- Sonstige Dritte – Mitarbeiter*innen
Auch dieses Aufeinandertreffen ist von der Regelung mitumfasst. Daher sollten beispielsweise Begegnungen zwischen Mitarbeitenden und Handwerkern möglichst nur auf Abstand erfolgen. Ist die Einhaltung des Abstandes diesem Zusammenhang nicht möglich, wurde daher die oben genannte Regelung greifen.
- Mitarbeiter*in – Mitarbeiter*in
Diese Bewertung ist hingegen schwieriger und komplizierter. Zu unterscheiden sind dabei solche Situationen, in den sich die Mitarbeiter*innen ohne unmittelbaren Kontakt mit einem Kind oder mehreren Kindern begegnen und solchen Begegnungen, die während der üblichen Betreuung stattfinden.
Der zuerst genannte Fall müsste unter den Wortlaut des § 2 Abs. 1 CoronaBetrVO zu subsumieren sein, auch wenn beispielhaft hierbei das Zusammentreffen von Eltern beim Bringen und Abholen der Kinder beschrieben wird. Denkbar wären solche Situationen z. B. bei Besprechungen, insoweit aufgrund der Räumlichkeiten entsprechende Abstände nicht eingehalten werden können.
Im zuletzt genannten Fall, dem Zusammentreffen von Kindern und Mitarbeitenden, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske allerdings fraglich. Hier stoßen zwei rechtliche Bewertungen aufeinander: Das Zusammentreffen von Kind und Mitarbeiter*in, im Rahmen dessen das Tragen nicht erforderlich ist und das Zusammentreffen von Mitarbeiter*in und Mitarbeiter*in, das bei Wortlautauslegung von § 2 Abs. 1 CoronaBetrVO die Nutzung von Alltagsmasken erforderlich macht. Der Umstand, dass das Tragen einer Alltagsmaske im Umgang mit den Kindern nur empfehlenden Charakter hat, leitet sich aus pädagogischen Erwägungen ab. Daher ist es folgerichtig, dass in den Fällen, in denen neben den Kindern auch Kolleg*innen in unmittelbarer Nähe sind, nichts anders gelten kann, als für eine Situation, in der Mitarbeiter*innen mit dem Kind alleine unter in Kontakt kommt. Käme man zum umgekehrten Ergebnis, dann müssten die Mitarbeiter*innen dauerhaft Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, da in Alltagssituationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ein entsprechender enger Kontakt mit Kolleg*innen entsteht. Daher dürfte auch in diesem Zusammenhang nur eine Empfehlung zum Tragen einer Alltagsmaske bestehen. Unabhängig davon werden Mitarbeiter*innen im Alltag auch stets versuchen, solche engen Kontakte mit Kolleg*innen möglichst zu vermeiden.

Meiner Auffassung nach dürfte die Regelung in § 2 Abs. 1 CoronaBetrVO „nur“ bei einem Tragen einer Alltagsmaske im Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern bzw. sonstigen Dritten, die sich in der Einrichtung aufhalten sowie zwischen den Mitarbeiter*innen untereinander - insoweit keine unmittelbare Betreuungssituation besteht - greifen. Im Rahmen der Betreuung dürfte die Verpflichtung zum Tragen der Alltagsmaske, auch wenn dabei der Mindestabstand zwischen zwei Mitarbeiter*innen nicht eingehalten werden kann, mit der angeführten Begründung nicht gelten.

Um den Kindertageseinrichtung sowie den weiteren genannten Institutionen mehr Rechtssicherheit zu geben, wäre es zielführend, wenn eine Klarstellung in die entsprechende Verordnungsbestimmung eingefügt wird. Denkbar wäre beispielsweise die folgende Formulierung:

„Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 2 und 3 der Coronaschutzverordnung), ~~außer zum Beispiel zur Einnahme von Speisen und Getränken,~~ zu tragen. Dies gilt nicht für das Zusammentreffen von Mitarbeitenden untereinander während der tatsächlichen Betreuung der Kinder oder bei Einnahme von Speisen und Getränken.“

Es sollte mit dem Land NRW, insbesondere mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Kontakt aufgenommen werden, um entsprechende Veränderungen initiieren zu können.

gez.
Simone Patrin